

zelfallgerechtigkeit als Aufgabe zuweist, muss der Tatrichter mit der Erkenntnis leben, dass die letztere im Wesentlichen dem Richter obliegt, der dem Angeklagten ins Auge sieht. Für Fragestellungen, die sich im Grenzbereich zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Würdigung befinden, akzeptiert die Autorin die ausnahmsweise Verschiebung der Letztentscheidungskompetenz auf die Ebene der Tatgerichte. (hl)

**Eric Hilgendorf; Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu (Hrsg.): Verrohung der Kommunikation? Verrohung des Strafrechts?** Berlin: Duncker & Humblot 2025. 139 S. (Schriften zum Strafrechtsvergleich; Bd. 24) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19345-5 € 69,90; E-Book: € 69,90

Der Band gibt die Beiträge einer Tagung an der Universität des Saarlandes vom 5./6. Mai 2023 wieder. Schon der Titel macht das dialektische Verhältnis deutlich zwischen den Taten, die Gegenstand der Erörterung über eine sich gesellschaftlich verbreitende Erscheinung sind, sowie den politischen und rechtlichen Reaktionen, die nach der Aufgabe des Strafrechts sanktionierenden wie präventiven Zielen dienen sollen. Die ins Auge zu fassenden Bereiche sind vielfältig. Die Palette reicht von der Frage, was Schutzobjekt einer Strafnorm ist, über die Reichweite der Befugnis, zur Aufklärung einer Tat in private Bereiche Verdächtiger einzudringen, bis zur Wirksamkeit der geschaffenen Normen. Dabei spielt nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht eine Rolle. Die Grenzlosigkeit der Auswirkungen einer Hassrede, von manipulierten oder schlicht erfundenen „Tatsachen“ verlangt nach einer weiten Geltung des Rechts. Die Problematik beginnt schon bei allgemein geläufigen Begrifflichkeiten. Die „Ehre“ eines Menschen ist weltweit in unterschiedlichen Kulturen ein anerkannter Wert, gleichwohl historisch – vom Duellwesen im 19. Jahrhundert bis zum Missbrauch durch die Nationalsozialisten – zu sehr belastet, als dass man ihn ohne Weiteres als Schutzobjekt einer Strafnorm verwenden kann. *Hilgendorf* schlägt daher in einem bemerkenswerten Beitrag vor, den Begriff „Ehre“ durch „Respekt“ zu ersetzen, um die Belastungen zu vermeiden und einen moderneren, universelleren und rechtlich klareren Begriff zu verwenden, der besser in die heutige Gesellschaft passt. Die Dimensionen macht der Beitrag von *Anja Schmidt* deutlich, wonach allein zwischen 2019 und 2021 einer Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing zufolge die Zahl der Opfer von Cybermobbing um 13,6 % zugenommen hat. Der Griff zu Alkohol, Medikamenten oder Drogen, bei 15 % der Befragten sogar Suizidgedanken waren die Folgen bei den Geschädigten. Schmidt wie Hilgendorf nehmen den sog. Drachenlord als Beispiel für Mobbing im Netz, das konkrete Ausmaße in

der realen Welt nach sich zieht – mit sozialen und physischen Zerstörungen. Aber nicht nur individuelle, auch kollektive Folgen können sich einstellen und damit einen Cybermobbing-Tatbestand zum Gegenstand politischen Gebrauchs machen. Das ist in sonderer dann der Fall, wenn die Strafvorschrift sehr weit und unbestimmt gefasste Merkmale der Strafbarkeit enthält. Hier halten die Autoren auch Umschau nach den gesetzlichen Regeln in den deutschsprachigen Nachbarländern und der Türkei. Auch wenn es ein Fachbuch ist, enthält die Schrift viele Anregungen zur Diskussion unter Nichtjuristen. Schöffen müssen sich schließlich damit beschäftigen, welches Verhalten gemessen an den gesetzlichen Merkmalen strafwürdig ist oder nicht. Wie der Rezensent aus seiner anwaltlichen Praxis weiß, ist das Verhältnis von digital-virtuellen Verletzungen zu körperlichen Verletzungen auch in der (berufs-)richterlichen Praxis noch nicht überall angekommen. (hl)

**Ricarda Henriette Seifert: Hassrede in sozialen Netzwerken.** Berlin: Duncker & Humblot 2024. 385 S. (Internet und digitale Gesellschaft; Bd. 60) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19114-7 € 99,90; E-Book: € 99,90

Die *Causa Künast* gab einen wesentlichen Anstoß zu der 2021 von der Berliner Humboldt-Universität angenommenen Dissertation, die sich mit der Regulierung digitaler Hassreden (nicht Fake News) in Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht befasst. Insbesondere die Herabwürdigung exponierter Personen des öffentlichen Lebens habe ein unvorstellbar hohes Niveau erreicht, stellt die Autorin fest. Dagegen gerichtete Strafvorschriften werden ausdrücklich begrüßt. Der Staat habe eine Schutzpflicht vor „illegaler Hassrede“ durch wirksam ausgestaltetes Recht. Dieses muss sich den durch die digitalen Möglichkeiten veränderten Gegebenheiten anpassen. Bei der Abwägung zwischen dem, was von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, und dem zum Schutz des Persönlichkeitsrechts Verbotenen sei eine neue Grenzziehung erforderlich. Schwierigkeiten bereiten vor allem Probleme bei der Feststellung der Täteridentität, bei der gerichtlichen Durchsetzung zudem die Verfahrensdauer. Die Ermittlungen könnten durch Konzepte zur Speicherung der für die Ermittlung notwendigen IP-Adressen bei unabhängigen Stellen gefördert werden. Die Einführung einer Pflicht zum Klarnamen lehnt die Autorin allerdings ab. Für die zivilrechtliche Rechtswahrung sollte der Gesetzgeber Rahmenvorgaben für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen präzisieren. Diese bieten dann die Basis für Inhaltseinfürungen von Plattformen durch deren Anbieter. Diese müssten frühzeitig einschreiten; ein gewisses Übermaß an Löschungen („Overblocking“) sei dabei als unvermeidbar hinzunehmen. Sie sieht bei dieser Auffassung das BVerfG an ihrer Seite, das

als Grenze des Einschreitens des Netzbetreibers erst *willkürliches* Handeln setze. Mit der Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2021 (1 BvR 1073/20, nach Abschluss der Dissertation), das die Entscheidungen des Kammergerichts – und damit inzident auch die noch weiter zu Lasten von *Renate Künast* gehende Auffassung des LG Berlin – aufhob, sieht sich die Verfasserin bestätigt. Ihr Ergebnis ist auch nach dieser Entscheidung folgerichtig, soziale Netzwerke angesichts ihrer Bedeutung und der von ihnen ausgehenden Gefahr als regulierungsbedürftigen Sektor zu betrachten. (hl)

**Tsung-Yuan Lee: Das Unrechtsbewusstsein im demokratischen Rechtsstaat. Eine Rekonstruktion auf Grundlage der Diskurstheorie des Rechts.** Berlin: Duncker & Humblot 2025. 220 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 437) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19288-5 € 74,90; E-Book: € 74,90

Unrechtsbewusstsein ist das Wissen einer Person, dass ihr Handeln gegen die Rechtsordnung verstößt. Fehlt dem Täter bei der Tat die Einsicht, ein Unrecht zu begehen, so handelt er ohne Schuld, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte (§ 17 Satz 1 StGB). Der Grundsatz geht schon auf das römische Recht zurück (Nulla poena sine culpa – Keine Strafe ohne Schuld). Mit der Ausweitung des Strafrechts auf immer neue Bereiche (als Beispiele werden Wirtschaft und Umwelt genannt) wird es zunehmend schwieriger, ein Unrechtsbewusst-

sein festzustellen, auch weil die Tatbestände, die eine strafbare Handlung beschreiben, in der pluralen Gesellschaft notwendig abstrakter und flexibler werden. Recht entsteht nicht mehr nur aus Vernunft oder Gewissen; es muss gesellschaftlichen und individuellen Konfliktlagen Rechnung tragen. Die Partizipation der Bürger – und ihre divergierenden Interessen – im demokratisch verfassten System schlägt sich ebenfalls bei der Bildung der Rechtsnormen nieder. Diese Komplexität der Normen wirft die Frage auf, wann sich ein Unkenntnis von einer Norm oder ein Irrtum über eine Norm auf die Strafbarkeit auswirken. Das bloße Nichtwissen kann kein Kriterium sein, da ansonsten derjenige, der sich um Recht oder Unrecht überhaupt nicht kümmert, privilegiert wird. Im Urteil muss daher begründet werden, dass der Täter in der Lage gewesen wäre, die Norm zu befolgen. Indirekt spricht sich der Autor – ohne ausdrückliche Erwähnung – für die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Personen an Strafverfahren aus. Er wendet sich gleichzeitig an den Gesetzgeber, der die Pflicht hat, die Normen hinreichend zu begründen, zu bestimmen und zu vermitteln. Das letzte Wort liegt aber beim Gericht, das zu unterscheiden hat, ob sich z. B. frühere Erfahrungen auf die Fähigkeit des Täters zu gesetzmäßigem Handeln auswirken und einen Irrtum unvermeidbar machen. Bei der Entscheidung müssen ggf. soziale Stellung und individuelle Fähigkeiten des Täters insgesamt berücksichtigt werden. Beim Lesen schleicht sich die Vorstellung des Cum-Ex-Verfahrens ein, bei dem alle juristische Rhetorik verblasst vor der einfachen Frage, ob man eine Steuer bis zu dreimal erstattet bekommen kann, die man nur einmal – oder nie – bezahlt hat. Hier übertrifft die „Parallelwertung in der Laiensphäre“ jede wissenschaftlich verbrämte Gedankenakrobatik. (hl)

## Verwaltungsrecht

**Gunnar Schwarting: Kommunalrecht für Nichtjuristen. 2. Aufl.** Wiesbaden: KSV Medien 2025. 170 S. ISBN 978-3-8293-2010-8 € 20,00

Dass es auch für Nichtjuristen möglich (und notwendig) ist, rechtliche Zusammenhänge zu erfassen, macht dieses Buch nachhaltig deutlich. Die Kommunen begleiten die Bürger so eng und kontinuierlich wie sonst kaum eine Verwaltung – lässt man das Finanzamt mal außer Betracht. Gleichwohl hält sich die Kenntnis der meisten Menschen über ihre lokale Organisation in Grenzen. Kann sich wohl noch jeder unter den handelnden Personen und Organen wie der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister etwas vorstellen, sind die Eingliederung in den gesamten exekutiven Aufbau oder die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen kommunalen und staatlichen Ebenen eher unbekannt. Dem Autor gelingt es, dank

einer übersichtlichen Strukturierung Klarheit zu vermitteln. Der erste Teil widmet sich der Einordnung der Gemeinden in den staatlichen Aufbau mit den für die kommunale Selbstverwaltung konstitutiven Hoheiten in ihrem jeweiligen örtlichen Gebiet: Planungs-, Finanz-, Personalhoheit usw. Wie wichtig diese Kenntnisse auch für den Bürger sind, hat der Rezensent beim Aufbau einer leistungsfähigen kommunalen Verwaltung in Brandenburg Mitte der 1990er-Jahre erfahren dürfen, als aus 1.300 Gemeinden, von denen rund 800 weniger als 300 Einwohner hatten, leistungsfähige Einheiten „geschmiedet“ werden mussten. Manche Bürgerversammlung mit der anfänglichen Forderung „Wir wollen unseren Bürgermeister behalten“ nahm im Verlauf der Erläuterung zur Notwendigkeit einer kommunalen Gebietsreform die Wende zur Diskussion über „gute Verwaltung“.

Der zweite Teil ist den Gemeindeorganen und ihrer Zuständigkeit und Tätigkeit gewidmet. Die Arbeit des Rates,